



# Baden-Württemberg

Wirtschaftsministerium

## **Merkblatt für das Prämienprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“ vom 1. Oktober 2009**

### **1. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Erhöhung der Zahl der Ausbildungsverbünde und damit der Zahl der Ausbildungsplätze in Baden-Württemberg. Dafür sollen Ausbildungsbetriebe, die allein eine vollständige Ausbildung nicht durchführen können und deshalb einen Ausbildungsverbund bilden, unterstützt werden.

Durch Gewährung einer Verbundausbildungs-Prämie soll ein Anreiz geschaffen werden, mehr Ausbildungsverbünde zu bilden.

### **2. Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Mittelstandsförderung (MFG) vom 19.12.2000 (GBl. 2000, S. 745ff) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **3. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Betriebe mit höchstens 500 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente ohne Auszubildende), die einen Ausbildungsvertrag mit einem Auszubildenden<sup>1</sup> abgeschlossen haben (sog. Stammbetriebe).

Der Stammbetrieb darf nicht mit mehr als 50 % von einer öffentlichen Einrichtung getragen sein. Sein Sitz muss sich in Baden-Württemberg befinden.

---

<sup>1</sup> Um die Lesbarkeit dieses Merkblattes zu erleichtern, wurde nur die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Sie bezieht sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

#### **4. Fördervoraussetzungen**

Eine förderfähige Verbundausbildung liegt dann vor, wenn die Ausbildung in verschiedenen Betrieben stattfindet, die Ausbildungen nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung durchführen.

Eine Verbundausbildung liegt auch vor, wenn Teile der Ausbildung in einem anderen Unternehmen im Ausland durchgeführt werden.

Gefördert werden Stammbetriebe, die einen bei einer zuständigen Stelle in Baden-Württemberg eingetragenen Ausbildungsvertrag abgeschlossen haben. Der Stammbetrieb lässt Teile der Ausbildung, die er nicht selber ausführen kann, in einem Partnerbetrieb (sog. durchführender Betrieb) durchführen.

Der durchführende Betrieb darf kein öffentlicher Betrieb und kein überbetriebliches Ausbildungszentrum (wie z. B. Bildungs- und Technologiezentren (BTZ), Gewerbeakademien oder Bildungsakademien) sein.

Der Stammbetrieb muss mindestens 50 % der Ausbildung durchführen.

Die Dauer der Ausbildung im durchführenden Betrieb muss während der Gesamtzeit der Ausbildung 20 Wochen oder mehr betragen. Urlaubszeiten sind nur anteilig im durchführenden Betrieb zu absolvieren.

Ausbildungsverbünde, bei denen die gesamte Dauer der betrieblichen Ausbildungszeit außerhalb des Stammbetriebs weniger als 20 Wochen beträgt, werden nicht gefördert.

Eine Ausnahme gilt für kurzarbeitende Betriebe: Zur Erleichterung der Durchführung der Ausbildung durch Auslagerung von Ausbildung in einen Partnerbetrieb während der Kurzarbeit ist eine Förderung bereits ab einer Dauer von 8 Wochen möglich.

Keine Verbundausbildung liegt vor bei überbetrieblicher Ausbildung, oder wenn es sich bei den extern vermittelten Ausbildungsinhalten um Teile handelt, die in diesem Beruf üblicherweise nicht im Ausbildungsbetrieb vermittelt werden, oder bei Ausbildung in verschiedenen Unternehmen eines Konzerns.

## 5. Art und Höhe der Förderung

Eine Förderung nach diesem Prämienprogramm ist nur möglich, wenn vom Antragsteller für denselben Zweck keine anderen öffentlichen Zuschüsse in Anspruch genommen werden.

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung („Prämie“) gewährt.

Die Höhe der Prämie beträgt **2.000 EUR** pro Verbund-Ausbildungsplatz.

Bei kurzarbeitenden Betrieben, die für eine Dauer von 8 bis 19 Wochen einen Ausbildungsverbund bilden, beträgt die Höhe der Prämie **1.000 €** pro Verbund-Ausbildungsplatz.

## 6. Verfahren

### 6.1 Antrag

Der Antrag muss einen Ausbildungsplan enthalten mit Angaben zu:

- dem Ausbildungsberuf
- dem Namen des Auszubildenden
- Beginn und Dauer des Ausbildungsverhältnisses
- dem ausbildenden Stammbetrieb
- dem oder den durchführenden Betrieb(en)
- dem Zeitraum und der Dauer der Ausbildung im durchführenden Betrieb
- dem Inhalt der Ausbildung im durchführenden Betrieb.

Mit dem Antrag ist eine Kopie des Ausbildungsvertrages und eine schriftliche Vereinbarung zwischen Stamm- und durchführendem Betrieb über die Verbundausbildung vorzulegen.

Betriebe, die die reduzierte Förderung von 1.000 € beantragen, müssen zusätzlich eine Bestätigung der Anzeige von Kurzarbeit durch die zuständige Arbeitsagentur vorlegen.

Der vollständige Antrag ist zu senden an:

Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg

Postfach 10 34 51

70029 Stuttgart

Theodor-Heuss-Str. 4

70174 Stuttgart

## **6.2 Antragsfrist**

Der Antrag ist spätestens 4 Wochen vor Beginn der Ausbildung im durchführenden Betrieb zu stellen.

## **6.3 Entscheidung über den Antrag**

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg entscheidet über den Antrag. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid.

## **6.4 Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ablauf einer insgesamt 20-wöchigen Ausbildung (bzw. mindestens 8-wöchigen Ausbildung bei Kurzarbeit) im durchführenden Betrieb vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss Angaben zum Zeitraum und der Dauer der Verbundausbildung enthalten, die von dem durchführenden Betrieb und dem / der Auszubildenden bestätigt sind.

## **6.5 Auszahlung des Zuschusses**

Die Auszahlung der Prämie kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 20 Wochen der Ausbildung (bei Kurzarbeit: mindestens 8 Wochen der Ausbildung) im durchführenden Betrieb absolviert sind.

Der Antragsteller hat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Die Prämie wird einmalig ausgezahlt, Teilzahlungen erfolgen keine.

## **7. Inkrafttreten und Übergangsregelung**

### **7.1 Inkrafttreten**

Das Prämienprogramm „Azubi im Verbund – Ausbildung teilen“ tritt rückwirkend zum 1. September 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Prämienprogramm vom 15.12.2008 außer Kraft.

### **7.2 Übergangsregelung**

Für die Anwendung der jeweiligen Rechtsvorschrift ist der Zeitpunkt des Ausbildungsbeginns maßgebend.

## **8. Informationen und Vordrucke**

Im Internet unter [www.wm.baden-wuerttemberg.de](http://www.wm.baden-wuerttemberg.de) (unter Förderprogramme / Berufliche Bildung).